

RS Vwgh 1994/2/8 93/08/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1994

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

AngG §16;

AngG §8;

KollIV Angestellte Rechtsanwaltskanzleien Art12;

Rechtssatz

§ 16 AngG setzt einen Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung bereits voraus. Unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen und in welchem Umfang ein solcher Entgeltanspruch gewährt wird und wann er fällig ist, bleibt einer Vereinbarung (Dienstvertrag oder Kollektivvertrag), allenfalls dem Ortsgebrauch überlassen (Hinweis E 24.11.1981, 3090/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080219.X02

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at